Pensionskasse Stadt Zürich | Geschäftsbereich Vorsorge
Postfach | 8036 Zürich
044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Auszug aus dem Vorsorgereglement der PKZH

Überentschädigung

Art. 25 Verhinderung der Überentschädigung

1) Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Nach Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 AHVG wird mit dem mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters koordiniert. Bei Weiterversicherung nach Art. 2c wird der weiterversicherte Lohn beim mutmasslich entgangenen Verdienst mitberücksichtigt.

2) Als anrechenbare Einkünfte gelten

a) Leistungen mit dem Zweck, die Anspruchsberechtigen für den eingetretenen Erwerbsausfall zu entschädigen, wie z.B. Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. Angerechnet werden auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Rentenanteile, die bei einer Scheidung dem berechtigen Ehegatten zugesprochen wurden. Bei Kapitalleistungen wird der Rentenumwandlungswert berücksichtigt.

b) bei Invalidenpensionen zusätzlich das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

3) Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls werden zu den Leistungen gemäss Abs. 2 lit. a hinzugezählt. Leistungskürzungen nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG sowie Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus, sofern und solange die gekürzten Leistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sind als die ungekürzten Leistungen der Pensionskasse.

4) Die Einkünfte der Bezugsberechtigten von Ehegatten- und Waisenpensionen werden zusammengerechnet.

5) Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.